

2029 091

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 112/68

URTEIL

Den Parteien an
Verkündungs Statt
zugestellt am
19. Mai 1969
Schorn,
Justizangestellter
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Arnold O [REDACTED], wohnhaft in Da [REDACTED]-Wi [REDACTED]-
[REDACTED] b. Bi [REDACTED], Mü [REDACTED]weg [REDACTED],
vertreten durch seine Mutter, die Witwe Elisabeth O [REDACTED],
wohnhaft in Da [REDACTED]-Wi [REDACTED], Mü [REDACTED]weg [REDACTED], als gericht-
lich bestellte Gebrechlichkeitspflegerin,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch den Minister-
präsidenten, dieser vertreten durch den Minister des
Innern, dieser wiederum vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung am 28. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 8. Februar 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom beklagten Land wegen angeblicher Impfschäden eine Entschädigung nach Aufopferungsrecht oder Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung.

Der am 14. Februar 1941 geborene Kläger unterzog sich am 11. Juni 1943 im Lande Hessen der gesetzlich vorgeschriebenen Pockenschutzimpfung. Einige Tage nach der Impfung zeigte der Kläger gewisse Veränderungen und bekam Fieber. Nach Abklingen des Fiebers bewegte er sich schlechter und hatte gelegentlich Zuckungen. Auch während der

Schulzeit litt der Kläger mehrfach an fieberhaften Erkrankungen. Den im Anschluß an die Volksschule aufgenommenen Besuch einer Aufbauschule mußte er wegen seiner schlechten Gesundheit abbrechen. Drei Lehrstellen mußte er ergebnislos aufgeben, weil er sich den Anforderungen körperlich und geistig nicht gewachsen zeigte. Er ist auch jetzt nicht in der Lage, einer ständigen Beschäftigung nachzugehen.

Der Kläger hat vorgetragen: Die Pockenschutzimpfung im Jahre 1943 habe bei ihm eine Gehirnentzündung (postvaccinale Encephalitis) herbeigeführt. Darauf beruhten die späteren Ausfallerscheinungen. Das Land müsse ihn daher nach Aufopferungsgrundsätzen entschädigen. Er könne sogar Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung verlangen, wenn seine Krankheit ein anlagebedingtes Leiden sei, weil dann die Impfärzte ihn nicht hätten impfen dürfen.

Der Kläger hat beantragt, das Land für die Zeit bis 31. Januar 1962 zur Zahlung von 15.183,36 DM nebst Zinsen und einer laufenden monatlichen Rente wechselnder Höhe für die Zeit seit 1. Februar 1962 zu verurteilen sowie festzustellen, daß das Land verpflichtet sei, ihm kostenlos die notwendige Heilbehandlung zu gewähren und alle weiteren aus der Pockenschutzimpfung entstandenen Schäden zu ersetzen.

Das Land hat Abweisung der Klage beantragt und ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten. Es hat bestritten, daß die Krankheit des Klägers auf die Impfung zurückzuführen sei, weil es sich um ein angeborenes Leiden handle.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat erneut Beweis erhoben und die Berufung des Klägers insbesondere aus folgenden Erwägungen zurückgewiesen:

Der Kläger habe nicht nachweisen können, daß die bei ihm aufgetretenen Beschwerden eine Folge der Impfung seien. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien die Beschwerden des Klägers mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein angeborenes Klinefelter Syndrom zurückzuführen. Die Krankheitssymptome und die charakterlichen Besonderheiten des Klägers, insbesondere die Störung der Drüsentätigkeit, ein Infantilismus und mangelnde Lebensbewährung seien nur so zu erklären. Es fehlten auch ausreichende Hinweise und Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger daneben eine Impfencephalitis gehabt habe, obwohl diese auch stumm, also ohne auffällige äußere Anzeichen verlaufen könne. Zwar hätten in der Kindheit und frühen Jugend des Klägers einige Ärzte von einer Encephalitis gesprochen, doch seien die beim Kläger damals festgestellten Symptome sowohl Begleiterscheinungen einer Encephalitis wie eines Klinefelter Syndroms und daher zur Klärung unergiebig.

Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klagantrag weiterverfolgt. Das Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Auf die Revision des Klägers muß das Berufungsurteil aufgehoben werden, weil es Grundsätze des Beweisrechts und die Beweislast verkannt hat.

Das Verlangen des Klägers auf Entschädigung wegen eines angeblichen Impfschadens läßt sich auf das Hessische Impfschadengesetz vom 6. Oktober 1958 (GVBl 147) stützen. Dieses Gesetz ist zwar durch das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl I 1012) mit Wirkung vom 1. Januar 1962 aufgehoben, doch betrifft das Bundes-Seuchengesetz nicht die in der Vergangenheit eingetretenen Impfschäden. Das hessische Gesetz regelte dagegen nach seinem § 11 auch die vor seinem Erlaß eingetretenen Impfschadensfälle, und sogar abschließend (BGHZ 29, 95). Dabei bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die im Hessischen Impfschadengesetz vorgeschriebenen Fristen gewahrt sind, zumal die Mutter des Klägers die im November 1959 erkennbar gewordene wesentliche Verschlechterung des Zustandes ihres Sohnes am 1. April 1960 nochmals gemeldet hat, also in der Frist des § 7 des Gesetzes. Es bedarf deshalb keines Zurückgreifens auf den allgemeinen Aufopferungsanspruch (dazu BGHZ 45, 290 und die Zusammenstellung bei Steffen DRiZ 1967, 110).

Ein Entschädigungsanspruch für einen Impfschaden besteht dann, wenn der Impfling infolge der im allgemeinen Interesse erzwungenen Impfung einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet (BGHZ 9, 83; 13, 88; 45, 290).

Dabei ist die Frage des Ursachenzusammenhanges zwischen der festgestellten Gesundheitsbeschädigung und einer Impfung nach § 287 ZPO zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt immer, wenn unter den Parteien streitig ist, ob ein Schaden entstanden ist, also auch dafür, ob der Schaden durch ein bestimmtes haftungsbegründendes Ereignis verursacht ist. § 287 ZPO gilt also gerade für die Prüfung des Ursachenzusammenhanges und gilt auch für Ansprüche auf Entschädigung wegen Enteignung oder Aufopferung (EGHZ 29, 95; BGH VersR 1963, 330).

Nach § 287 ZPO hat das Gericht unabhängig von den Regeln über die Beweislast unter Würdigung aller Umstände nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden. § 287 ZPO verschafft dem Richter eine Beweiserleichterung in Fällen, in denen ein strenger Beweis oft kaum zu führen ist, wie der hier streitige Fall zeigt. Das Gericht darf in diesen Fällen gerade nicht auf die Beweislast abstellen und darf sich bei den immer vorliegenden Zweifeln in diesen Fällen nicht mit der Erklärung begnügen, der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis nicht voll erbracht. Der Tatrichter muß sich vielmehr unabhängig von einer Beweislast unter freier Würdigung aller Umstände eine Überzeugung bilden. Zwar müssen die Parteien bei § 287 ZPO dem Gericht die Unterlagen schaffen, Anhaltspunkte vortragen und die für die "Schätzung" beachtlichen Gesichtspunkte darlegen. Sie brauchen aber nicht die Tatsachen genau und vollständig anzugeben, die zwingend auf den Ursachenzusammenhang schließen lassen. Denn die Substantiierungspflicht der Parteien ist bei

Anwendung des § 287 ZPO gerade gemindert. Das Gericht muß unter großzügiger Anwendung des § 139 ZPO die Parteien zur Vervollständigung ihrer Angaben veranlassen, soweit es nach bestimmten Richtungen einer Aufklärung oder Ergänzung des Sachvortrags für sachdienlich hält. Es darf von Amts wegen Sachverständige vernehmen und darf bei § 287 ZPO bei Ausübung seines Ermessens sogar nicht ausdrücklich vorgetragene Tatsachen berücksichtigen (vgl. BGHZ 3, 162; 39, 198/219; BGH LM ZPO § 287 Nr. 3; BGH DRiZ 1968, 346; BGH Urteil vom 27. Februar 1969 - III ZR 13/68 -).

Das Berufungsgericht hat das möglicherweise verkannt. Denn das Urteil läßt nicht mit Sicherheit erkennen, ob das Berufungsgericht bemerkt hat, daß es nach § 287 ZPO ohne Rücksicht auf die Beweislast und unter Befreiung von den strengen allgemeinen Beweisregeln entscheiden darf. Es hat § 287 ZPO nicht erwähnt und im Gegenteil durch verschiedene Wendungen und Bemerkungen den Eindruck hervorgerufen, daß es allein auf die Beweislast des Klägers abstellen wollte. Dieser Eindruck wird vor allem dadurch verstärkt, daß das Berufungsgericht seine Pflicht zur vollständigen Aufklärung verkannt und insbesondere seine Befugnisse zur Anhörung weiterer Sachverständiger nicht ausgeschöpft haben dürfte, wofür es eines Antrags der Parteien nicht bedurfte. Bei dem hier streitigen, lange zurückliegenden und besonders auffallenden Grenzfall lag es nahe, gerade die ersten Krankheitserscheinungen, die zeitlich frühesten Befunde und die Vorkommnisse in der Kindheit möglichst umfassend aufzuklären. Das Gericht hatte deshalb Anlaß, insbesondere die-

11

jenigen Ärzte zu hören oder ihre Unterlagen heranzuziehen, die zuerst alsbald nach der Impfung auf einen Impfschaden geschlossen hatten. Für das Oberlandesgericht hätte es daher nahegelegen, sich darum zu bemühen, die Unterlagen oder eine Vernehmung des Impfarztes Dr. B. und insbesondere des Arztes Dr. Z. als Vertreter von Dr. H. zu erreichen. Wesentlich erscheint auch die persönliche Befragung des wiederholt tätig gewordenen Arztes Dr. P., wohl auch der Ärzte Dr. St., Dr. Eh., Dr. K. und Dr. E. Gerade diese Ärzte sind teilweise nicht vernommen worden. Sachgemäß erscheint es sogar, daß bei den Besonderheiten dieses schwierigen Grenzfalles diese Ärzte möglichst in Gegenwart des gerichtlichen Sachverständigen Dr. M. vor dem Senat befragt werden, wie es schon nahegelegen hätte, daß sich der Sachverständige nicht nur mit dem schriftlichen Privatgutachten von Dr. Bu. auseinandersetzte, sondern daß sich die beiden Sachverständigen vor dem Senat über die Probleme dieses Falles aussprachen. Denn der Sachverständige Dr. M. hat erklärt, daß es hier darauf ankomme, was den früheren Ärzten von der heute festgestellten konstitutionellen Besonderheit des Klägers bekannt war, weil die Krankheitssymptome sich sowohl bei einem Impfschaden wie bei einem Klinefelter Syndrom zeigen.

Das alles nötigt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Der Kläger hat dann in der neuen Verhandlung Gelegenheit, seine weiteren in der Revisionsbegründung dargelegten Bedenken gegen das angefochtene Urteil dem Oberlandesgericht nochmals vorzutragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Bundesrichter Gähtgens
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er kann deshalb
nicht unterschreiben.

Dr. Pagendarm

Keßler